

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2010	Ausgegeben zu Hannover am 1. Juni 2010	Nr. 3
------	--	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 3	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 68. Änderung der Dienstvertragsordnung	39
KN Nr. 4	Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO).....	42
KN Nr. 5	Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz)	43

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 21	Personalveränderungen bei den Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen	44
--------	--	----

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 22	Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes.....	44
Nr. 23	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Mitarbeitergesetzes	50

II. Verfügungen

Nr. 24	Freistellungs- und Entgeltordnung für Beraterinnen und Berater für Konfirmandenarbeit	51
Nr. 25	Ordnung für das Evangelische MedienServiceZentrum (EMSZ) der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	52
Nr. 26	Aufhebung der IV. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Willehadi-Kirchengemeinde Osterholz-Scharmbeck in Osterholz-Scharmbeck (Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck).....	53
Nr. 27	Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Altenmedingen und Römstedt (Kirchenkreis Uelzen).....	53
Nr. 28	Aufhebung der II. und der IV. Pfarrstelle in der Evangelisch-lutherischen Luther-Kirchengemeinde Soltau (Kirchenkreis Soltau)	54
Nr. 29	Pfarramtliche Verbindung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Deinsen und Eime (Kirchenkreis Hildesheimer Land).....	54
Nr. 30	Pfarramtliche Verbindung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Egestorf und Kirchdorf (Kirchenkreis Ronnenberg).....	55

III. Mitteilungen

Nr. 31 Beauftragungen zur Beratung für Konfirmandenarbeit..... 56
Nr. 32 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Januar bis 31. März 2010..... 57

IV. Stellenausschreibungen..... 58

V. Personalnachrichten..... 62

Beilage: Amtsblatt der VELKD

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 3 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 68. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 12. April 2010

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 1. März 2010 über die 68. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –

Behrens

68. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 1. März 2010

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 59), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 67. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 4. November 2009 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 223), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Zeile zu § 15 wird folgende Zeile eingefügt:

„§ 15a Besondere Regelungen für die Eingruppierung der Kirchenmusikerinnen“.
 - b) Die Zeile zu Anlage 2 erhält die folgende Fassung:

„Anlage 2 Entgeltordnung – Kircheneigene Tätigkeitsmerkmale –“.
2. In § 11 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Dienstumfänge für Kirchenmusikerinnen in den Entgeltgruppen 2 bis 6 werden nach der folgenden Tabelle berechnet:

Organistendienst

- | | |
|---|-----------|
| 1. Hauptgottesdienst | 3,25 Std. |
| 2. Kindergottesdienst vor oder nach einem Hauptgottesdienst | 1,25 Std. |
| 3. Werktagsgottesdienst oder -andacht | 2,00 Std. |
| 4. Wochenschlussgottesdienst (von etwa einer Stunde Dauer) | 2,75 Std. |

Chorleiterdienst

- | | |
|---|-----------|
| 5. Chorprobe mit einem mehrstimmigen Chor (mindestens 90 Minuten) | 3,25 Std. |
| 6. Chorleitung in einem Gottesdienst | 3,25 Std. |

Vorsängerdienst

- | | |
|--|-----------|
| 7. Leitung eines liturgischen Chores und des Gemeindegesangs im Gottesdienst einschließlich kurzer Ansingprobe | 2,00 Std. |
|--|-----------|

Organistendienst bei Amtshandlungen

- | | |
|---|-----------|
| 8. Amtshandlungen mit einer Dauer von bis zu 45 Minuten | 2,00 Std. |
| 9. Amtshandlungen mit einer Dauer von mehr als 45 Minuten | 3,25 Std. |

- (5) Für die Berechnung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gilt:

Die Gesamtzahl der für die einzelnen Dienstarten im Kalenderjahr regelmäßig anfallenden Dienste wird mit der entsprechenden Stundenzahl multipliziert. Die ermittelten Ergebnisse für die verschie-

denen Dienste werden zusammengezählt. Das Gesamtergebnis wird durch die Zahl 52 geteilt. Das Ergebnis ist die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit.

Anmerkung zu § 11 Absatz 4 und 5:

Begriffsbestimmungen:

1. Organistendienst

Ausführung selbstständiger Orgelmusik, d.h. Vorspiele, Intonationen, Orgelchoräle, Nachspiele, Begleitung des Gemeindegesanges bei Gottesdiensten und Amtshandlungen; Begleitung von Chor-, Sologesang oder Instrumentalmusik; Pflege der Orgel nach den geltenden Bestimmungen (einschließlich Stimmen von Zungenpfeifen); Betreuung des Inventars; Teilnahme an dienstlichen Besprechungen und Arbeitsgemeinschaften.

2. Chorleiterdienst

Regelmäßige Probenarbeit mit einem mehrstimmigen Chor, Posaunenchor oder einer Instrumentalgruppe, Einsatz der Chöre und Gruppen bei Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen, ggf. im diakonischen Dienst; Kontaktpflege mit den Chormitgliedern; Betreuung des Inventars; Teilnahme an dienstlichen Besprechungen und Arbeitsgemeinschaften.

3. Vorsängerdienst

Regelmäßige Probenarbeit mit dem liturgischen Chor, Leitung des liturgischen Chores und des Gemeindegesanges im Gottesdienst einschließlich Ansingproben vor den Gottesdiensten; Singarbeit mit Gemeindegruppen; Kontaktpflege mit Chormitgliedern; Betreuung des Inventars; Teilnahme an dienstlichen Besprechungen und Arbeitsgemeinschaften.

Übt der Vorsänger den Dienst regelmäßig ohne Mitwirkung eines Organisten aus, so gilt dies auch dann als Vorsängerdienst, wenn der Vorsänger keinen liturgischen Chor leitet.”

3. Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

**„§ 15a
Besondere Regelungen für die
Eingruppierung der Kirchenmusikerinnen**

(1) Bis zum Inkrafttreten einer neuen Eingruppierungsordnung zur Dienstvertragsordnung richtet sich die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen

im kirchenmusikalischen Dienst nach den Merkmalen der Anlage 2.

(2) ¹Mitarbeiterinnen nach Absatz 1, die einer niedrigeren Entgeltgruppe als der bisherigen zugeordnet werden, erhalten eine dynamische Besitzstandszulage, so lange die Tätigkeit ausgeübt wird. ²Die Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen und dem neuen Tabellenentgelt. ³Die Besitzstandszulage vermindert sich ab dem 1. Juli 2010 bei jedem Stufenaufstieg um die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Stufe sowie bei allgemeinen Entgeltanpassungen um die Hälfte des Erhöhungsbetrages des für die jeweilige Entgeltgruppe festgelegten Vomhundertsatzes.

(3) ¹Mitarbeiterinnen, die vor dem 1. Januar 2009 eingruppiert wurden, erhalten mindestens ihr bisheriges Tabellenentgelt einschließlich eventueller Zulagen als Besitzstand unverändert weiter. ²Die Beträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. ³Ausstehende Stufenaufstiege nach den §§ 16 und 17 TV-L bleiben unberührt.

(4) ¹Werden Mitarbeiterinnen ab dem 1. Juli 2010 in einer höheren als der bisherigen Entgeltgruppe eingruppiert, entfallen zum Zeitpunkt der Höhergruppierung alle als Besitzstand gewährten Zulagen. ²Liegt das neue Tabellenentgelt unter dem bisherigen Entgelt, so erhalten die Mitarbeiterinnen eine statische persönliche Zulage. ³Die persönliche Zulage bemisst sich nach der Differenz zwischen dem auf Grund der neuen Eingruppierung maßgeblichen neuen Tabellenentgelt gemäß § 17 Abs. 4 TV-L zuzüglich etwaiger Zulagen nach Anlage 2 und dem bisherigen Tabellenentgelt zuzüglich der bislang als Besitzstandszulage gezahlten Zulagen. ⁴Die persönliche Zulage reduziert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen jeweils um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

Anmerkung zu § 15a Absatz 4 Satz 1:

Zulagen im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung sind Funktionszulagen, nach den Bestimmungen der Anlage 1 Sparte D Abschnitt I bis III der DienstVO-1983 und Vergütungsgruppenzulagen nach § 9 ARR-Ü-Konf.

Anmerkung zu § 15a Absatz 4 Satz 2:

Das neue Tabellenentgelt umfasst auch den Garantiebetrug gem. § 17 Abs. 4 Satz 2 TV-L.

(5) Übertarifliche Eingruppierungen bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 unberührt.“

4. Die Anlage 2 erhält die folgende Fassung:

„Anlage 2
(zu § 15a)

**Entgeltordnung
– Kircheneigene Tätigkeitsmerkmale –**

**A. Tätigkeitsmerkmale für Mitarbeiterinnen
im kirchenmusikalischen Dienst**

Entgeltgruppe 2

1. Kirchenmusikerinnen ohne Kirchenmusikprüfung

Entgeltgruppe 4

2. Kirchenmusikerinnen mit D-Kirchenmusikprüfung

Entgeltgruppe 6

3. Kirchenmusikerinnen mit C-Kirchenmusikprüfung

4. Kirchenmusikerinnen mit A- oder B-Kirchenmusikprüfung auf C-Stellen

Entgeltgruppe 11

5. Kirchenmusikerinnen mit B-Kirchenmusikprüfung auf B-Stellen 1)

6. Kirchenmusikerinnen mit A-Kirchenmusikprüfung auf B-Stellen 1)

7. Landesposaunenwartinnen, soweit nicht höher eingruppiert

Entgeltgruppe 13

8. Kirchenmusikerinnen mit A-Kirchenmusikprüfung auf A-Stellen 1) 2)

9. Landesposaunenwartinnen mit herausgehobener Tätigkeit in der Fachaufsicht

Entgeltgruppe 14

10. Kirchenmusikerinnen mit besonderen Funktionen, soweit nicht höher eingruppiert

Entgeltgruppe 15

11. Kirchenmusikerinnen mit besonderen Funktionen

F u ß n o t e n:

¹⁾ Bei der Übertragung von Aufgaben einer Kreis- (Propstei-)kantorin erhält die Kirchenmusikerin eine Funktionszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 11 Stufe 3 und dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 12 Stufe 3.

²⁾ Kirchenmusikerinnen in Stellen von besonderer Wichtigkeit für die jeweilige beteiligte Kirche erhalten eine Funktionszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 11 Stufe 3 und dem Tabellenentgelt der Entgeltgruppe 12 Stufe 3. Die besondere Wichtigkeit wird durch die zuständige oberste Behörde festgesetzt.

5. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach dem Klammerzusatz „(Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65)“ werden die Worte „und die Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Bereich der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen und der beteiligten Kirchen aufgrund der 61. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 10. Juni 2008 und zur Regelung des Übergangsrechts vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70)“ eingefügt.

b) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) nach Anlage 3 der ARR-Ü-Konf“.

bb) In Absatz 3 werden nach den Worten „nach Absatz 2“ die Worte „in eine der Entgeltgruppen 2 bis 15“ eingefügt.

6. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Buchstabe b folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) nach Anlage 3 der ARR-Ü-Konf“.

b) In Absatz 3 werden nach den Worten „nach Absatz 2“ die Worte „in eine der Entgeltgruppen 2 bis 15“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Nummer 1 bis 4 am 1. Juli 2010,

2. § 1 Nummer 5 und 6 am Tag nach der Bekanntmachung.

Neustadt, den 3. März 2010

**Die Arbeits- und Dienstrechtliche
Kommission**

Hagen

KN Nr. 4 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO)

Vom 13. März 2010

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über den Rechtshof (Rechtshofordnung – ReHO) vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. S. 217), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Rechtshofordnung vom 27. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 98) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden anstelle der Wörter „Verfassungs- und Verwaltungsgericht“ die Wörter „Verfassungs-, Verwaltungs- und Disziplinargericht“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Präsidenten“ die Wörter „, dem Vizepräsidenten, dem Vorsitzenden der Kammer für Disziplinarsachen“ ergänzt.
3. § 3 Abs. 2 entfällt. Die nachfolgenden Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
4. In § 3 Abs. 2 (neu) werden hinter dem Wort „Vizepräsident“ die Wörter „, der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen“ ergänzt.
5. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Präsident, der Vizepräsident und der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen werden von dem Vorsitzenden des Rates der Konföderation auf ihr Amt verpflichtet. Die übrigen Mitglieder des Senats für Verfassungssachen (§ 5 Abs. 1 a) und des Senats für Verwaltungssachen (§ 5 Abs. 1 b) werden vom Präsidenten des Rechtshofs, die übrigen Mitglieder der Kammer für Disziplinarsachen (§ 5 Abs. 1 c) von ihrem Kammervorsitzenden verpflichtet.“
6. In § 5 wird der Absatz 1 um den Buchstaben c) mit folgendem Wortlaut ergänzt:
„c) in Disziplinarsachen in der Besetzung mit einem rechtskundigen vorsitzenden Mitglied, einem beisitzenden rechtskundigen und einem beisitzenden ordinierten Mitglied, wenn nicht das vorsitzende Mitglied als Einzelrichter entscheidet (Kammer für Disziplinarsachen).“

7. In § 7 Abs. 4 Satz 2 werden hinter dem Wort „Vizepräsidenten“ die Wörter „, dem Vorsitzenden der Kammer für Disziplinarsachen“ ergänzt.
8. Nach § 12 wird ein zusätzlicher § 12 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 12 a

Zuständigkeit in Disziplinarsachen

Der Rechtshof entscheidet in Disziplinarsachen nach den Bestimmungen des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) und gemäß den Ausführungsbestimmungen der Konföderation oder ihrer Gliedkirchen, die aufgrund des DG.EKD in Kraft getreten sind.“

9. Nach § 65 Abs. 1 wird ein zusätzlicher Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(2) Den Beteiligten stehen gegen die Entscheidung der Kammer für Disziplinarsachen die Rechtsmittel nach dem DG.EKD zu.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

10. § 83 wird um einen Absatz 5 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Kammer für Disziplinarsachen verkürzt sich abweichend von § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes folgende Amtszeit auf fünf Jahre und sechs Monate. Die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Rechtshofes bleibt bestehen.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 13. März 2010 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 31. März 2010

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. Weber

Vorsitzender

KN Nr. 5 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz)

Vom 13. März 2010

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Umzugskostengesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld (Umzugskostengesetz) vom 27. Juni 2006 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 96) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Durch Rechtsverordnung können die beteiligten Kirchen für sich und für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften in ihrem Bereich Regelungen über den Abschluss von Rahmenverträgen mit Logistik- und/oder Speditionsunternehmen treffen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 14. März 2010 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluss der 9. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 13. März 2010 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 22. April 2010

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Prof. Dr. Weber

Vorsitzender

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Nr. 21 Personalveränderungen bei den Landdessuperintendenten und Landessuperintendentinnen

Hannover, den 6. April 2010

Der Landessuperintendent des Sprengels Stade, Herr Manfred Horch, ist am 27. Oktober 2009 verstorben. Mit Wirkung vom 1. April 2010 wird Herr Oberlandeskirchenrat Dr. Hans Christian Brandy,

Hannover, zum Landessuperintendenten für den Sprengel Stade mit Amtssitz in Stade ernannt.

Der Kirchensenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

In Vertretung:

Guntau

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 22 Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes

Das Landeskirchenamt gibt sich gemäß Artikel 96 Absatz 3 der Kirchenverfassung mit Zustimmung des Kirchensenates die folgende Geschäftsordnung:

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Das Landeskirchenamt ist als kirchenleitendes Organ der Landeskirche für die Erledigung der ihm durch die Kirchenverfassung, die Kirchengesetze und die anderen Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben zuständig. Es wirkt dabei nach Maßgabe der Kirchenverfassung mit den anderen kirchenleitenden Organen zusammen.
- (2) Zu den vorrangigen Aufgaben des Landeskirchenamtes gehören:
 1. die Bearbeitung theologischer Grundsatzfragen,
 2. die Vertretung kirchlicher Positionen im gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Diskurs,
 3. die Entwicklung und Umsetzung von Konzeptionen für die kirchliche Arbeit,
 4. die Bewahrung und Fortentwicklung des kirchlichen Rechts und der zweckmäßigen Organisation der Landeskirche sowie
 5. die Sicherung einer verlässlichen und transparenten Finanzwirtschaft.
- (3) Das Landeskirchenamt entscheidet gemäß Artikel 96 Absatz 1 der Kirchenverfassung durch das Kollegium oder für das Kollegium in den Abteilungen.

- (4) Soweit es nicht durch das Kollegium entscheidet, handelt es als oberste landeskirchliche Behörde nach Artikel 92 der Kirchenverfassung.

II. Abschnitt: Kollegiale Leitung

§ 2 Grundsatz

- (1) Die Mitglieder des Kollegiums nehmen im Rahmen der Kirchenverfassung in gemeinsamer Verantwortung die dem Kollegium zukommenden Aufgaben wahr.
- (2) Bei der Bearbeitung und Erledigung aller Angelegenheiten ist stets eine enge Zusammenarbeit in gegenseitiger Unterrichtung, Beratung und Mitbeteiligung zu gewährleisten.

§ 3 Zusammensetzung des Kollegiums

- (1) Das Kollegium besteht nach Artikel 95 der Kirchenverfassung aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- (2) Der Kirchensenat ist Dienstvorgesetzter der ordentlichen Mitglieder des Kollegiums. Er kann die sich daraus ergebenden Befugnisse, soweit sie nicht die Grundlagen des Dienstverhältnisses betreffen, auf den Präsidenten oder die Präsidentin des Landeskirchenamtes übertragen.

§ 4 Aufgaben und Arbeitsweise

- (1) Das Kollegium bestimmt im Rahmen des landeskirchlichen Rechts und der Beschlüsse der anderen kirchenleitenden Organe die Ziele

der Arbeit des Landeskirchenamtes. Es kann Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der Abteilungen aufstellen. Die Arbeit im Kollegium dient der gegenseitigen Information und Beratung sowie der Beschlussfassung.

- (2) Der Entscheidung des Kollegiums sind alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher theologischer, rechtlicher oder finanzieller Bedeutung vorbehalten, insbesondere:
1. Entwürfe von Kirchengesetzen sowie andere Vorlagen an den Kirchensenat und an die Landessynode;
 2. Entwürfe für den Haushaltsplan der Landeskirche und für Beschlüsse über die Erhebung von Kirchensteuern, Umlagen und sonstigen Abgaben;
 3. Rechtsverordnungen;
 4. Ausführungsbestimmungen zu Rechtsvorschriften sowie Verwaltungsvorschriften von besonderer Bedeutung;
 5. Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, vor allem mit anderen Kirchen und staatlichen Stellen;
 6. Überschreitung von Haushaltsansätzen in Fällen besonderer Bedeutung;
 7. Ordnungen für Einrichtungen der Landeskirche;
 8. Erklärungen zu Gesetzgebungsvorhaben der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen;
 9. Wahlvorschläge für die Wahl von Superintendenten und Superintendentinnen;
 10. Ernennung von Pastoren und Pastorinnen in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag, soweit diese eine leitende Aufgabe wahrnehmen;
 11. Ernennung anderer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die eine leitende Aufgabe wahrnehmen;
 12. Aufsichtsmaßnahmen nach dem Dienst- oder Arbeitsrecht sowie Maßnahmen nach dem Disziplinarrecht und nach dem Recht der Lehrbeanstandung;
 13. Entsendung ständiger Vertreter der Landeskirche in kirchliche und nichtkirchliche Organe;
 14. Neubildung, Aufhebung oder Vereinigung von Kirchenkreisen;
 15. Errichtung, Aufhebung und Zusammenlegung von Kirchenämtern sowie
 16. Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung.

- (3) Das Kollegium tritt mit den Landessuperintendenten und den Landessuperintendentinnen zu gemeinsamer Beratung von Angelegenheiten des kirchlichen und des öffentlichen Lebens in der Landeskirche zusammen.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin führt in den Sitzungen den Vorsitz. Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz, wenn ihn nicht der oder die Vorsitzende wahrnimmt.
- (2) Das Kollegium tritt in der Regel zweimal im Monat zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Der Präsident oder die Präsidentin bestimmt die Termine der Sitzungen.
- (3) Der Präsident oder die Präsidentin kann in besonderen Fällen Sitzungen einberufen; jedes Mitglied kann die Einberufung verlangen.
- (4) Die Mitglieder des Kollegiums sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (5) Der Präsident oder die Präsidentin kann zu den Sitzungen weitere Mitarbeitende des Landeskirchenamtes, Sachverständige und Gäste hinzuziehen, wenn das Kollegium nicht widerspricht.
- (6) Ein Vertreter oder eine Vertreterin der landeskirchlichen Presse- und Informationsstelle sowie der persönliche Referent oder die persönliche Referentin des Landesbischofs oder der Landesbischöfin nehmen an den Sitzungen teil, wenn nicht das Kollegium im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (7) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an den Sitzungen sind verpflichtet, über den Verlauf der Beratungen Verschwiegenheit zu wahren.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin nach den Anmeldungen der Mitglieder aufgestellt. Er oder sie kann Beratungsgegenstände im Benehmen mit dem oder der Anmeldenden zurückstellen, insbesondere wenn sie nicht zu den Beratungsgegenständen nach § 4 Absatz 2 gehören oder wenn sie ihm oder ihr nicht ausreichend vorbereitet erscheinen. Die Tagesordnung unterliegt der weiteren Beschlussfassung durch das Kollegium.

- (2) Die Beratungsgegenstände sollen spätestens am fünften Arbeitstag vor dem Sitzungstag bei dem Präsidenten oder der Präsidentin angemeldet werden. Bei der Anmeldung sind der Sachgegenstand und das Beratungsziel näher zu kennzeichnen; in Beschlussssachen soll die Anmeldung einen Beschlussvorschlag mit Begründung enthalten.
- (3) Der oder die Vorsitzende und der Präsident oder die Präsidentin können im Benehmen mit dem zuständigen Abteilungsleiter oder der zuständigen Abteilungsleiterin jederzeit Entscheidungen des Kollegiums in allen Angelegenheiten herbeiführen.

§ 7

Beschlüsse

- (1) Das Kollegium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder, darunter mindestens ein geistliches und ein nichtgeistliches Mitglied, anwesend sind.
- (2) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Die außerordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt, soweit ihnen nach Artikel 95 Absatz 6 der Kirchenverfassung der Kirchenseinat das Stimmrecht verliehen hat.
- (3) Das Kollegium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen; Stimmenthaltung ist zulässig.
- (4) Der oder die Vorsitzende sowie der Präsident oder die Präsidentin können einen Beschluss, bevor er ausgeführt ist, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen, beanstanden. Der Beschluss wird wirksam, wenn er mit Mehrheit der ordentlichen Mitglieder in einer Sitzung wiederholt wird, die frühestens am Tag nach der ersten Beschlussfassung stattfinden darf. Bis dahin darf der Beschluss nicht ausgeführt werden.
- (5) Über die Beratungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten oder der Präsidentin und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Den Protokollführer oder die Protokollführerin bestimmt der Präsident oder die Präsidentin.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beschlüsse des Kollegiums nach außen zu vertreten.
- (7) Für die Ausführung der Beschlüsse ist das zuständige Mitglied verantwortlich sofern das Kollegium nicht anderes beschließt.

§ 8

Eilentscheidungen

In unaufschiebbaren Angelegenheiten können der oder die Vorsitzende oder der Präsident oder die Präsidentin gemeinsam mit den Vizepräsidenten oder den Vizepräsidentinnen und dem zuständigen Abteilungsleiter oder der zuständigen Abteilungsleiterin dem Kollegium vorbehaltene Entscheidungen gemeinsam treffen. Das Kollegium ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

§ 9

Ausschüsse, ständige Arbeitsgruppen und Projektgruppen

- (1) Das Kollegium kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen Angelegenheiten nach § 4 Absatz 2 zur abschließenden Entscheidung zuweisen.
- (2) Zur Vorbereitung oder zur Begleitung der Umsetzung von Beschlüssen kann das Kollegium ständige Arbeitsgruppen oder Projektgruppen bilden. Den ständigen Arbeits- oder Projektgruppen können mehrere Mitglieder, Mitarbeitende des Landeskirchenamtes und andere sachkundige Personen angehören.

§ 10

Ausschuss für Theologie und Rechtsausschuss

- (1) Die theologischen Mitglieder des Kollegiums bilden den Ausschuss für Theologie und die juristischen Mitglieder den Rechtsausschuss des Kollegiums.
- (2) Der Ausschuss für Theologie und der Rechtsausschuss haben die Aufgabe,
 1. die vom Kollegium zu treffenden Entscheidungen vorzubereiten, soweit hierfür ein Bedarf besteht, sowie
 2. die ihnen vom Kollegium allgemein oder im Einzelfall zugewiesenen Angelegenheiten zu beraten und zu entscheiden.
- (3) Der Ausschuss für Theologie wird von dem Geistlichen Vizepräsidenten oder der Geistlichen Vizepräsidentin geleitet. Der Rechtsausschuss wird von dem Juristischen Vizepräsidenten oder der Juristischen Vizepräsidentin geleitet.
- (4) An den Sitzungen des Ausschusses für Theologie nimmt der Direktor oder die Direktorin des Diakonischen Werkes der Landeskirche und an den Sitzungen des Rechtsausschusses der stell-

vertretende Direktor oder die stellvertretende Direktorin des Diakonischen Werkes der Landeskirche teil.

- (5) Die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen laden zu den Sitzungen des von ihnen geleiteten Ausschusses nach Absatz 1 die theologischen beziehungsweise die juristischen Mitglieder ein. Sie können weitere Mitarbeitende des Landeskirchenamtes, Sachverständige und Gäste, die nicht stimmberechtigt sind, hinzuziehen.

III. Abschnitt: Aufgaben der Leitung des Landeskirchenamtes

§ 11

Der oder die Vorsitzende des Landeskirchenamtes

Der oder die Vorsitzende des Landeskirchenamtes führt regelmäßig Dienstbesprechungen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin und den Vizepräsidenten oder den Vizepräsidentinnen. Er oder sie ist über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten und kann sich die Mitwirkung bei der abschließenden Bearbeitung von Vorgängen vorbehalten. Er oder sie hält die Verbindung zu den anderen kirchenleitenden Organen.

§ 12

Der Präsident oder die Präsidentin

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Geschäfte des Landeskirchenamtes und übt nach Maßgabe der Kirchenverfassung die dem oder der Vorsitzenden zustehenden Befugnisse aus.
- (2) Der Präsident oder die Präsidentin sorgt für die Organisation des Landeskirchenamtes, den sachgemäßen Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Koordinierung der Arbeit. In der Wahrnehmung dieser Aufgaben wird er oder sie durch die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und den Kirchenverwaltungsdirektor oder die Kirchenverwaltungsdirektorin unterstützt.
- (3) Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet über die übrigen Personalangelegenheiten unter Beteiligung der zuständigen Abteilungsleiter oder Abteilungsleiterinnen.
- (4) Der Präsident oder die Präsidentin ist über alle Vorgänge von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten. Er oder sie kann sich über alle Arbeitsvorgänge unterrichten lassen und sich die Mitwirkung bei der abschließenden Bear-

beitung vorbehalten. Zur Beschleunigung des Geschäftsablaufes kann er oder sie die Bearbeitung einzelner Vorgänge an sich ziehen oder sie einem anderen Mitglied des Kollegiums übertragen.

- (5) Soweit es der Kirchensenat beschließt, übt der Präsident oder die Präsidentin die Befugnisse des oder der Dienstvorgesetzten über die Mitglieder des Kollegiums aus.
- (6) Der Präsident oder die Präsidentin berät sich in wichtigen Fragen der Leitungsgeschäfte mit den Vizepräsidenten oder den Vizepräsidentinnen.
- (7) Der Präsident oder die Präsidentin wird von den Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und den übrigen Abteilungsleitern oder Abteilungsleiterinnen in der Reihenfolge nach deren Dienstalder vertreten.
- (8) Nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplanes leitet der Präsident oder die Präsidentin die ihm übertragene Abteilung.
- (9) Der Präsident oder die Präsidentin stellt im Zusammenwirken mit den Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und den Beteiligten den Geschäftsverteilungsplan auf. Bei wesentlichen Änderungen ist das Kollegium zu beteiligen.
- (10) Der Präsident oder die Präsidentin bereitet die Personalangelegenheiten der Mitarbeitenden des höheren Dienstes vor, soweit diese durch den Kirchensenat zu entscheiden sind.
- (11) Der Präsident oder die Präsidentin ist, soweit nicht die Zuständigkeit des Kirchensenates gegeben ist, Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes. Er oder sie kann einzelne Befugnisse auf die Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen übertragen.
- (12) Der Präsident oder die Präsidentin ist Dienststellenleitung im Sinne des Mitarbeitervertretungsrechtes. Er oder sie führt die laufenden Gespräche mit der Mitarbeitervertretung. Bei grundsätzlichen Angelegenheiten beteiligt er oder sie das Kollegium.

§ 13

Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen

- (1) Die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen unterstützen den Präsidenten oder die Präsidentin in der Wahrnehmung der Leitungsgeschäfte. Sie

koordinieren die Arbeit der ihnen nach § 10 Absatz 3 zugeordneten Ausschüsse des Kollegiums.

- (2) Die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen können sich über alle Arbeitsvorgänge der ihnen zugeordneten Abteilungen unterrichten lassen und sich die Mitwirkung bei der abschließenden Bearbeitung im Einzelfall vorbehalten. Sie unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge aus ihrem Aufgabenbereich. Sie werden durch die ordentlichen Mitglieder des Kollegiums in der Reihenfolge nach deren Dienstalter vertreten.

§ 14

Kirchenverwaltungsdirektor oder Kirchenverwaltungsdirektorin

Der Kirchenverwaltungsdirektor oder die Kirchenverwaltungsdirektorin leitet nach Weisung des Präsidenten oder der Präsidentin den Geschäftsbetrieb im Landeskirchenamt.

IV. Abschnitt: Aufbau und Arbeitsweise des Landeskirchenamtes

§ 15

Aufbau

Das Landeskirchenamt gliedert sich in Abteilungen und Referate. Referatsgruppen können gebildet werden.

§ 16

Abteilungen

- (1) Die Abteilungen werden durch ordentliche Mitglieder des Kollegiums geleitet.
- (2) In den Abteilungen werden die diesen im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben unter Beachtung von Richtlinien und Beschlüssen des Kollegiums selbständig bearbeitet. Bei der Erledigung von Angelegenheiten, die die Zuständigkeit anderer Abteilungen berühren, ist deren Beteiligung sicherzustellen.
- (3) Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin ist für die Erfüllung der den Abteilungen nach dem Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben verantwortlich. § 22 bleibt unberührt.
- (4) Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
1. Er oder sie bestimmt im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien des Kollegiums die

Ziele der Arbeit in der Abteilung.

2. Er oder sie koordiniert die Sacharbeit, stellt den Erfahrungs- und Informationsaustausch sicher und sorgt für den zügigen Geschäftsablauf.
3. Er oder sie sorgt für die notwendige Beteiligung anderer Abteilungen durch Kenntnissgabe oder Einholung der Mitzeichnung, soweit dies der Sache nach geboten ist.
4. Er oder sie kann sich über alle Arbeitsvorgänge in der Abteilung unterrichten lassen.
5. Er oder sie ist Fachvorgesetzter oder Fachvorgesetzte der Mitarbeitenden der Abteilung und hat für die Bearbeitung der ihnen zugewiesenen Aufgaben Weisungsbefugnis.
6. Er oder sie kann zur Beschleunigung des Geschäftsablaufes die Bearbeitung einzelner Vorgänge an sich ziehen oder sie einem anderen Mitarbeitenden der Abteilung übertragen.
7. Er oder sie übt die von dem Präsidenten oder der Präsidentin nach § 12 Absatz 11 übertragenen Befugnisse der Dienstaufsicht aus. Im Übrigen bleibt die Dienstaufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin unberührt.

§ 22 bleibt unberührt.

- (5) Der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin wird in der Abteilungsleitung durch einen Referenten oder eine Referentin vertreten. Das Nähere regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 17

Referatsgruppen und Referate

- (1) Referatsgruppen können innerhalb von Abteilungen gebildet werden, soweit die Referate zusammengehörende Aufgaben erfüllen. Der Leiter oder die Leiterin der Referatsgruppe ist verantwortlich für die Koordinierung referatsübergreifender Angelegenheiten. Die Leitung der Referatsgruppe wird einem Referatsleiter oder einer Referatsleiterin übertragen. Die Zuständigkeit des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin bleibt unberührt, soweit in § 22 nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Der Referatsleiter oder die Referatsleiterin leitet ein Referat und bearbeitet die ihm oder ihr im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der Weisungen des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin selbständig. Bei Bedenken gegen die rechtliche Zulässigkeit einer Weisung des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin oder einer Weisung des Leiters oder der Leiterin der Referatsgruppe hat sich der Referent oder die Referentin an den

Präsidenten oder die Präsidentin zu wenden, der oder die abschließend entscheidet.

- (3) Der Referatsleiter oder die Referatsleiterin übt die Fachaufsicht über die Mitarbeitenden seines oder ihres Arbeitsbereiches aus und kann insoweit Weisungen erteilen.

§ 18 Sachgebiete

- (1) Der Sachgebietsleiter oder die Sachgebietsleiterin, der Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin bearbeitet die ihm oder ihr im Geschäftsverteilungsplan übertragenen Aufgaben im Rahmen der Weisungen des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin und des Referatsleiters oder der Referatsleiterin selbständig.
- (2) Der Sachgebietsleiter oder die Sachgebietsleiterin, der Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin ist gegenüber den Mitarbeitenden, die ihm oder ihr zugeordnet sind, weisungsberechtigt.
- (3) Hält der Sachgebietsleiter oder die Sachgebietsleiterin, der Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin eine Entscheidung des Referatsleiters oder der Referatsleiterin, die das eigene Sachgebiet betrifft, für rechtlich unzulässig, hat er oder sie sich an den Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin zu wenden, der oder die abschließend entscheidet.

§ 19 Jahresgespräche

Die Führung der Jahresgespräche im Landeskirchenamt wird in der Konzeption zur Führung der Jahresgespräche im Landeskirchenamt geregelt, die nach dem landeskirchlichen Recht der Kirchense-nat und der Präsident oder die Präsidentin beschließen.

V. Abschnitt: Organisation des Landeskirchenamtes

§ 20 Grundlagen

- (1) Für das Landeskirchenamt werden unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieser Geschäftsordnung die erforderlichen Pläne, insbesondere der Geschäftsverteilungsplan nach § 12 Absatz 9 aufgestellt.
- (2) Die weiter erforderlichen Ordnungen werden vom Präsidenten oder der Präsidentin im Zusammen-

wirken mit den Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen und dem Kirchenverwaltungs-direktor oder der Kirchenverwaltungs-direktorin aufgestellt.

VI. Abschnitt: Andere Dienststellen

§ 21 Dienststellen mit besonderen Aufgaben

- (1) Dienststellen mit besonderen Aufgaben im Landeskirchenamt sind einer Abteilung zuzuordnen. Soweit für sie keine besonderen Ordnungen oder Anweisungen erlassen sind oder werden, gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die dem Landeskirchenamt unmittelbar angegliederten Dienststellen.

VII. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22 Übergangsbestimmung

- (1) Ordentliche Mitglieder des Kollegiums, denen nicht die Leitung einer Abteilung übertragen ist, leiten das ihnen übertragene Referat oder die ihnen übertragene Referatsgruppe unter Beachtung der Richtlinien und Beschlüsse des Kollegiums selbständig und in eigener Verantwortung. Soweit ihnen eine Referatsgruppe übertragen ist, üben sie an Stelle des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin die Befugnisse nach § 16 Absatz 4 Nrn. 5 und 6 aus. Ihnen gegenüber finden die Befugnisse des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin nach § 16 Absatz 4 Nrn. 5 und 6 keine Anwendung. Soweit das ihnen übertragene Referat oder die ihnen übertragene Referatsgruppe betroffen ist, stimmt sich der Abteilungsleiter oder die Abteilungsleiterin bei der Zielsetzung nach § 16 Absatz 4 Nr. 1 mit ihnen ab.
- (2) Im Übrigen bleiben die Aufgaben und Befugnisse der Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen unberührt.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten dieser Geschäftsordnung ent-

gegenstehende Bestimmungen, insbesondere die Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes vom 25. August 1975 (Kirchl. Amtsbl. S. 165), zuletzt geändert am 27. Oktober 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 111) außer Kraft.

Hannover, den 23. April 2010

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 23 Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Mitarbeitergesetzes

Vom 6. Mai 2010

Auf Grund des § 30 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz - MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 9), erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Änderung der Rechtsverordnung zur Ausführung des Mitarbeitergesetzes

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Mitarbeitergesetzes vom 8. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden nach den Worten „bei kirchlichen Angestellten, die“ die Worte „gemäß § 15 der Arbeitsrechtsregelung zur Überleitung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zur Regelung des Übergangsrechts (ARR-Ü-Konf)“ eingefügt.

2. § 3 erhält die folgende Fassung:

„(1) Der Beschluss eines Anstellungsträgers, der der Aufsicht des Kirchenkreisvorstandes untersteht, über die Kündigung eines Dienstverhältnisses bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes. Der Kirchenkreisvorstand kann bestimmen, in welchen Fällen seine Genehmigung als erteilt gilt.

Im Übrigen bedarf der Beschluss über die Kündigung eines Dienstverhältnisses keiner Genehmigung.

(2) Wird ein Dienstverhältnis außerhalb der Probezeit gekündigt, ist der Beschluss dem Landeskirchenamt anzuzeigen.“

3. In der Anlage werden nach den Worten „Zu den Arbeitsbereichen zählen“ die Worte „Mitarbeiterstellen der Entgeltgruppe 1 sowie - in Verbindung mit § 15 ARR-Ü-Konf -“ eingefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 7. Mai 2010

Das Landeskirchenamt

Guntau

II. Verfügungen

Nr. 24 Freistellungs- und Entgeltordnung für Beraterinnen und Berater für Konfirmandenarbeit

Hannover, den 27. April 2010

1. Grundlage

Beraterinnen und Berater für Konfirmandenarbeit **üben eine Nebentätigkeit im Auftrag der Landeskirche aus.** Diese Beratungstätigkeit steht nicht in direktem Zusammenhang mit der Hauptbeschäftigung im Auftrag des jeweiligen Anstellungsträgers.

Nutznieser der Freistellung sind: die Gemeinden, Einrichtungen und Kirchenkreise (Beratungsleistung); die Landeskirche (gesamtkirchliche Dienstleistung); die jeweiligen Anstellungsträger (qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und die Berater und Beraterinnen selbst (Chance zur persönlichen und beruflichen Weiterentwicklung).

2. Freistellung

Berater und Beraterinnen, die hauptamtlich in der Kirche tätig sind, sollen in der Regel **zur Wahrnehmung ihrer unentgeltlichen Nebentätigkeit** für zwei Tage im Monat, aber nicht mehr als 20 Tage im Jahr für die Beratung freigestellt werden. Der Umfang der Beratung muss mit dem Anstellungsträger vereinbart werden. Die Beraterinnen und Berater werden dabei vom Landeskirchenamt unterstützt.

Der Umfang der Beratung nimmt bei einer bezogen auf eine nach Arbeitszeit berechneten Vollzeitbeschäftigung im Jahr ca. 8% der insgesamt zur Verfügung stehenden Arbeitszeit ein. Bei Personen in einem Teildienstverhältnis wird der Umfang der Freistellung in Relation zu einem vollen Dienstverhältnis ermittelt.

Die Freistellung erfolgt sowohl für die Wahrnehmung des Beratungsauftrages (Arbeit mit den Klienten, Vor- und Nachbereitung) als auch für die Teilnahme an Supervision, Fortbildung und Qualifizierung, um die professionellen Beratungsstandards einhalten zu können.

3. Kosten für die Gemeinden, Einrichtungen und Kirchenkreise

100 € pro Einheit, 200 € pro Beratungstag, 300 € pro Beratungsreihe;

jeweils zuzüglich der Fahrtkosten des Beraters bzw. der Beraterin für Konfirmandenarbeit.

4. Anerkennungspauschale für den ‚abgebenden‘ Anstellungsträger und interne Berechnungsgrundlagen für die Beratungstätigkeit

4.1. Anerkennungspauschale

Die „abgebenden“ Anstellungsträger erhalten für einen Berater bzw. eine Beraterin, der bzw. die max. 20 Tage im Jahr für Beratung freigestellt wird, eine pauschale Erstattung in Höhe von **750 €**.

Bei geringerer Freistellung reduziert sich die Erstattung entsprechend.

4.2. Interne Berechnungsgrundlagen

Es wird für eine Beraterin, bzw. einen Berater für 1 Einheit (Vorgespräch, Einsichtnahme in die Konfirmandenarbeit, Nachgespräch) folgende Summe veranschlagt:

75 € = 3 Std. à 25 €

Für eine Beraterin bzw. einen Berater für 1 Beratungstag:

150 € = 6 Std. à 25 €

Für eine Beraterin bzw. einen Berater für 1 Beratungsreihe:

250 € = 10 Std. à 25 €

Pro Beraterin bzw. Berater ergeben sich bei 66 Beratungsstunden (6 Std. x 11 Tage) jährlich **1.650 €**, d.h. es wird davon ausgegangen, dass von 20 Tagen Freistellung 11 Tage für die Arbeit am Klientensystem, 5 Tage für die Vor- und Nachbereitung und 4 Tage für Supervision, Fortbildung und Qualifizierung zur Verfügung stehen.

5. Honorare für Beratungstätigkeit außerhalb der Freistellung

Voraussetzung: Bei Personen in einem Teildienstverhältnis wird vom Anstellungsträger eine **entgeltliche** Nebentätigkeit genehmigt (bei Personen, die eine ganze Stelle innehaben, kommt eine **entgeltliche** Nebentätigkeit als Berater und Beraterin für Konfirmandenarbeit außerhalb der Freistellung nur in Ausnahmefällen in Betracht). Auch bei Beratungstätigkeit außerhalb der Freistellung soll der Umfang von 20 Tagen / Jahr nicht überschritten werden.

Die Berater und Beraterinnen erhalten 25 € pro Beratungsstunde abzüglich 20 % (=20 €). Dies entspricht **120 €** pro Beratungstag (6 Std.); wenn möglich, sollten Personen in einem Teildienstverhältnis nebenamtlich beraten.

6. Honorarverwendung

Die Honorare werden einerseits für die Anerkennungspauschale für den abgebenden Anstellungs-

träger verwandt, andererseits für die Arbeit des Religionspädagogischen Instituts in Loccum mit den Beraterinnen und Beratern für Konfirmandenarbeit (Verwaltung, Material, Supervision).

7. Diese Ordnung tritt mit dem Tag der Verkündung unbefristet in Kraft.

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 25 Ordnung für das Evangelische Medien-ServiceZentrum (EMSZ) der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 22. März 2010

Präambel

Das Evangelische MedienServiceZentrum (EMSZ) führt die bestehende publizistische Arbeit mit dem Engagement der Landeskirche im Internet und in der Öffentlichkeitsarbeit crossmedial zusammen, unter Wahrung der rechtlichen Selbständigkeit der bestehenden Einrichtungen wie insbesondere Lutherisches Verlagshaus GmbH, Verband Evangelischer Publizistik Niedersachsen-Bremen GmbH und Evangelischer Kirchenfunk Niedersachsen GmbH.

**§ 1
Rechtsstellung**

Das EMSZ ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers. Vor konzeptionellen und strategischen Entscheidungen ist frühzeitig das Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt herzustellen.

**§ 2
Aufgaben**

- (1) Das EMSZ gestaltet die Öffentlichkeits- und Internetarbeit der Landeskirche. Es vernetzt sie mit der entsprechenden Arbeit der Sprengel, Kirchenkreise und Kirchengemeinden sowie mit den rechtlich selbständigen Einrichtungen der Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik, an denen die Landeskirche beteiligt ist. Es fördert und unterstützt das Fundraising und die Mitgliederpflege und -gewinnung in der Landeskirche. Das Landeskirchenamt kann dem EMSZ weitere Aufgaben zuweisen.

- (2) Das EMSZ arbeitet eng mit dem Pressesprecher oder der Pressesprecherin der Landeskirche und dem Haus kirchlicher Dienste zusammen.

**§ 3
Leitung**

- (1) Das Landeskirchenamt bestellt für das EMSZ einen Direktor oder eine Direktorin. Dies soll in der Regel der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der Lutherisches Verlagshaus GmbH sein.
- (2) Nimmt der Direktor oder die Direktorin gleichzeitig die Geschäftsführung bei der Lutherisches Verlagshaus GmbH wahr und endet dort seine oder ihre Geschäftsführung, so endet zugleich die Bestellung zum Direktor oder zur Direktorin des EMSZ.
- (3) Das Landeskirchenamt bildet für das EMSZ ein Kuratorium.
- (4) Für einzelne Arbeitsbereiche kann das Kuratorium beratende Fachbeiräte berufen.

**§ 4
Geschäftsführung**

- (1) Der Direktor oder die Direktorin leitet das EMSZ und führt die Geschäfte. Er oder sie nimmt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des EMSZ wahr.
- (2) Das Kuratorium erlässt eine Dienstanweisung für den Direktor oder die Direktorin. Der oder die Vorsitzende des Kuratoriums führt mit ihm oder ihr das Jahresgespräch.

**§ 5
Kuratorium**

- (1) Der Landesbischof oder die Landesbischöfin ist geborenes Mitglied des Kuratoriums; er oder sie kann einen ständigen Vertreter oder eine ständige Vertreterin benennen. Darüber hinaus beruft das Landeskirchenamt folgende Mitglieder des Kuratoriums:
 - a) einen geistlichen Vertreter oder eine geistliche Vertreterin des Landeskirchenamtes,
 - b) einen rechtskundigen Vertreter oder eine rechtskundige Vertreterin des Landeskirchenamtes und
 - c) drei weitere Mitglieder (ein Landessuperintendent oder eine Landessuperintendentin und zwei Mitglieder der Landessynode).Das Landeskirchenamt kann für jedes Mitglied einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin berufen. Die Mitglieder aus der Landessynode und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag der Landessynode berufen.

- (2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt sechs Jahre. Die Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neues Kuratorium vom Landeskirchenamt gebildet worden ist. Scheidet ein Mitglied nach § 5 Absatz 1 Satz 2 vorzeitig aus, beruft das Landeskirchenamt für die Zeit bis zur Beendigung der Amtszeit des Kuratoriums ein neues Mitglied.
- (3) Das Kuratorium tagt nicht öffentlich. Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich statt. Der Direktor oder die Direktorin des EMSZ nimmt in der Regel an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil. Das Kuratorium kann zu seinen Sitzungen weitere Personen beratend hinzuziehen.
- (4) Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 1 führt den Vorsitz im Kuratorium.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Landeskirchenamt übt die Aufsicht über das EMSZ durch das Kuratorium aus, soweit es sich nicht Entscheidungen im Allgemeinen oder im Einzelfall vorbehält. Das Kuratorium beschließt in diesem Rahmen über personelle, finanzielle und rechtliche Angelegenheiten. Es stellt den Haushaltsplan des EMSZ nach den vom Landeskirchenamt beschlossenen Vorgaben auf und nimmt die Jahresrechnung ab.
- (2) Das Kuratorium gibt dem EMSZ Grundsätze und Richtlinien für die Durchführung der übertragenen Aufgaben und überwacht die Erfüllung der Aufgaben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

Hannover, den 22. März 2010

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 26 Aufhebung der IV. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Willehadi-Kirchengemeinde Osterholz-Scharmbeck in Osterholz-Scharmbeck (Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

In der Evangelisch-lutherischen St.-Willehadi-Kirchengemeinde Osterholz-Scharmbeck in Osterholz-Scharmbeck (Kirchenkreis Osterholz-Scharmbeck) wird die IV. Pfarrstelle aufgehoben. Die bisherige V. Pfarrstelle wird die neue IV. Pfarrstelle dieser Kirchengemeinde.

§ 2

Diese Anordnung tritt zum 1. April 2010 in Kraft.

Hannover, den 8. März 2010

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Dr. Krämer

Nr. 27 Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Altenmedingen und Römstedt (Kirchenkreis Uelzen)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die pfarramtliche Verbindung der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde in Altenmedingen mit der Evangelisch-lutherischen Matthäus-Kirchengemeinde in Römstedt (Kirchenkreis Uelzen) wird aufgehoben.

§ 2

(1) Die Pfarrstelle dieser beiden Kirchengemeinden wird aufgehoben.

(2) In der Evangelisch-lutherischen St.-Mauritius-Kirchengemeinde in Altenmedingen wird eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst errichtet, sie umfasst die Hälfte eines vollen Dienstes.

(3) In der Evangelisch-lutherischen Matthäus-Kirchengemeinde in Römstedt wird eine Pfarrstelle mit eingeschränktem Dienst errichtet, sie umfasst die Hälfte eines vollen Dienstes.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2010 in Kraft.

Hannover, den 30. April 2010

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 28 Aufhebung der II. und der IV. Pfarrstelle in der Evangelisch-lutherischen Luther-Kirchengemeinde Soltau (Kirchenkreis Soltau)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In der Evangelisch-lutherischen Luther-Kirchengemeinde in Soltau (Kirchenkreis Soltau) werden die II. und die IV. Pfarrstelle aufgehoben.

(2) Die bisherige III. Pfarrstelle wird neue II. Pfarrstelle.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Hannover, den 18. Mai 2010

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 29 Pfarramtliche Verbindung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Deinsen und Eime (Kirchenkreis Hildesheimer Land)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die pfarramtliche Verbindung der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde in Banteln mit der Evangelisch-lutherischen Nicolai-Kirchengemeinde Deinsen in Eime (Kirchenkreis Hildesheimer Land) wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstelle dieser beiden Kirchengemeinden wird Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen St.-Georgs-Kirchengemeinde in Banteln.

§ 2

Die Evangelisch-lutherische Nicolai-Kirchengemeinde Deinsen in Eime und die Evangelisch-lutherische St.-Jakobi-Kirchengemeinde in Eime werden pfarramtlich verbunden.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Hannover, den 20. April 2010

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 30 Pfarramtliche Verbindung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Egestorf und Kirchdorf (Kirchenkreis Ronnenberg)

Urkunde

Gemäß Artikel 36 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde Egestorf in Barsinghausen und die Evangelisch-lutherische Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde Kirchdorf in Barsinghausen (Kirchenkreis Ronnenberg) werden pfarramtlich verbunden.

(2) Die I. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde Egestorf wird I. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde Kirchdorf wird II. Pfarrstelle und die II. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Christus-Kirchengemeinde Egestorf wird III. Pfarrstelle der beiden pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden.

§ 2

Die mit dem Patronat über die Evangelisch-lutherische Heilig-Kreuz-Kirchengemeinde Kirchdorf verbundenen Rechte und Pflichten bleiben erhalten.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

Hannover, den 14. April 2010

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

III. Mitteilungen

Nr. 31 **Beauftragungen zur Beratung für Konfirmandenarbeit**

Hannover, den 7. Mai 2010

Die Beratung für Konfirmandenarbeit ist eine Dienstleistung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für Kirchengemeinden, Regionen, Kirchenkreise und kirchliche Einrichtungen zur Förderung der Konfirmandenarbeit. Sie ist Teil der Arbeit des Religionspädagogischen Instituts in Loccum.

Folgende Personen sind damit beauftragt, als Beraterin oder -berater für Konfirmandenarbeit tätig zu werden:

- Diakonin Bianka Bensch, Celle (Sprengel Lüneburg)
- Pastor Christian Berndt, Stade (Sprengel Stade)
- Pastor Albert Gerling-Jacobi, Weyhe (Sprengel Osnabrück)
- Pastor Armin Hagedorn, Hagen (Sprengel Osnabrück)
- Pastor Michael Hensel, Hessisch Oldendorf (Sprengel Hannover)
- Diakon Johannes Kuhnert-Kohlmeyer, Bramsche (Sprengel Osnabrück)
- Pastor Gerold Lange-Kabitz, Hameln (Sprengel Hildesheim-Göttingen)
- Pastor Hartmut Marks-von der Born, Osnabrück (Sprengel Osnabrück)
- Diakon Martin Michalek, Stade (Sprengel Stade)
- Pastor Peter Noß-Kolbe, Hildesheim (Sprengel Hildesheim-Göttingen)
- Pastorin Sylvia Pfannschmidt, Fürstenberg (Sprengel Hildesheim-Göttingen)
- Diakonin Claudia Prössel, Winsen an der Luhe (Sprengel Lüneburg)
- Pastor Bernd Ranke, Göttingen (Sprengel Hildesheim-Göttingen)
- Pastor Peter Schröder-Ellies, Aurich (Sprengel Ostfriesland)
- Pastor Michael Steinmeyer, Wagenfeld (Sprengel Osnabrück)
- Diakon Helmut Sdrojek, Unterlüß (Sprengel Lüneburg)
- Diakonin Andrea Spremberg, Garbsen (Sprengel Hannover)
- Pastorin Marion Steinhorst-Coordes, Uplengen (Sprengel Ostfriesland)
- Pastorin Ilka Straeck, Laatzen (Sprengel Hannover)
- Pastor Dietmar Vogt, Leer (Sprengel Ostfriesland)
- Pastor Dr. Sönke v. Stemm, Loccum (Sprengel Hannover)
- Diakon Uwe Wendelborn, Göttingen (Sprengel Hildesheim-Göttingen)

Anfragen für Beratungen sind zu richten an:

RPI-Loccum –
Beratung für die Konfirmandenarbeit
Dr. Sönke v. Stemm
Uhlhornweg 10-12,
31457 Rehburg-Loccum
Tel.: 05766-81-135/140
Mail: Beratung.Konfirmandenarbeit@evlka.de

Das Landeskirchenamt

Guntau

Nr. 32 Rundverfügungen des Landeskirchenamtes vom 1. Januar bis 31. März 2010**1. An die Superintendenturen und die Kirchenkreisvorstände****2. An alle Pfarrämter und Kirchenvorstände**

Nr.	Datum	Aktenzeichen	Betr.:
G 1/2010	12.02.2010	GenA 3008 III 21 II 4 R 252	Erstattungen des Anstellungsträgers für Fort- und Weiterbildungskosten
G 2/2010	04.02.2010	5080-5 II 14, 5 R 361-5	Wegfall der Verpflichtung zur landeskirchlichen Hausammlung für die sächsische und hannoversche Diakonie
G 3/2010	18.02.2010	50753 II 14 III 29 R 355-5	Urheberrecht; 3. Nachtrag zum Gesamtvertrag zwischen der VG Musikeditionverwertungsgesellschaft der EKD vom 9./11.12.1998
G 4/2010	25.03.2010	GenA 321401 III 21 R 246	Arbeitshilfe zur Prüfung von Arbeitsmitteln, Anlagen, Einrichtungen sowie zur Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten

IV. Stellenausschreibungen

Bewerbungen sind binnen eines Monats nach Erscheinen dieses Kirchlichen Amtsblattes an das Landeskirchenamt, bei Präsentation an den Patron und das Landeskirchenamt zu richten. Bewerben kann sich, wer die Bewerbungsfähigkeit besitzt und in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers steht oder wem die Übernahme in den Dienst der Landeskirche zugesagt ist.

1. Pfarrstellen mit vollem Dienstverhältnis

Abbensen und Eddesse
voraussichtlich freierwerbend zum 1. August 2010,
Kirchenkreis Peine, Wahl.

Börby und Esperde
Kirchenkreis Hameln-Pyrmont, Wahl.

Elstorf
I. Pfarrstelle, Kirchenkreis Hittfeld, Ernennung.

Engter
II. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bramsche, Wahl.

Hildesheim
II. Pfarrstelle der Martin-Luther- und St.-Thomas-
Kirchengemeinden (0,5) zus. Versehung der III.
Pfarrstelle der Kirchengemeinden (0,5), Kirchen-
kreis Hildesheim-Sarstedt, Wahl.

Oyten
III. Pfarrstelle (zukünftig II. Pfarrstelle), Kirchen-
kreis Verden, Ernennung.

Soltau
I. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde, Kirchen-
kreis Soltau, Ernennung.

2. Pfarrstellen mit eingeschränktem Dienstverhältnis

Hämelschenburg
(0,5) Kirchenkreis Hameln-Pyrmont, Patronat.

Springe
(0,5) Petrus-Kirchengemeinde, II. Pfarrstelle, die
Pfarrstelle der Kirchengemeinde Altenhagen ist
mitzuversehen, Kirchenkreis Laatzen-Springe, Er-
nennung.

Roringen und Herberhausen
(0,75) Kirchenkreis Göttingen, Ernennung.

3. Pfarrstellen, die zurzeit von einem Pastor oder einer Pastorin mit vollem oder eingeschränktem Dienst versehen werden

Eschede, Eldingen, Hohnhorst
(0,5) II. Pfarrstelle (zus. Vernehmungsauftrag für die
III. Pfarrstelle der Kirchengemeinden (0,5)), Kir-
chenkreis Celle, Wahl.

Heiligendorf und Hattdorf
I. Pfarrstelle, Kirchenkreis Wolfsburg, Ernennung.

4. Allgemeinkirchliche Aufgaben für Pastoren/Pastorinnen der Landeskirche

Krankenhausseelsorge im Kirchenkreis Hameln-
Pyrmont, Dienststätte Bad Pyrmont (1,0).

Pastoralpsychologischer Dienst im Sprengel Osnab-
rück (0,5) - eine abgeschlossene tiefenpsycholo-
gisch fundierte Weiterbildung wird vorausgesetzt -
und Telefonseelsorge in Osnabrück (0,5).

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Diakonischen
Werk der Landeskirche (0,5), Dienstsitz Hannover.

Nachrichtlich:

Das Kirchenamt der EKD schreibt die Wiederbesetzung der Auslandspfarrstellen auf Gran Canaria/Spa-
nien und Teneriffa/Spanien sowie in Hongkong/China, Ottawa/Kanada und Rio de Janeiro/Brasilien aus.
Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.ekd.de in der Stellenbörse.

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers sucht für das Evangelische Schulwerk zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin/einen Pastor oder eine Lehrkraft des allgemein bildenden Schulwesens als

Geschäftsführerin/Geschäftsführer (BBesGr. A14/EGr. 14 TV-L)

Das Evangelische Schulwerk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers nimmt die Verwaltung und Steuerung der evangelischen Schulen in landeskirchlicher Trägerschaft in einer Geschäftsstelle mit Sitz in Hannover und an den Schulen vor Ort wahr. Es versteht sich als leistungsfähiger Partner und kompetenten Begleiter der evangelischen Schulen in organisatorischer wie pädagogischer Hinsicht.

Aufgaben:

Sie entwickeln mit den Schulen pädagogische Konzepte und das evangelische Profil. Sie beraten und begleiten die Schulleitungen und vertreten die Interessen der Landeskirche als Träger der Schulen gegenüber Dritten. Die Verwaltungsaufgaben teilen Sie sich mit dem Verwaltungsleiter. Dazu gehören das Erstellen und Bewirtschaften der Haushalts- und Stellenpläne des Schulwerkes und der angeschlossenen Schulen, die Bearbeitung der Personalangelegenheiten, die Koordinierung und Entwicklungsbegleitung der Verwaltungsaufgaben der Schulen und die Vorbereitung und Wahrnehmung der Geschäfte des Kuratoriums des Schulwerkes, sowie die Leitung der Geschäftsstelle als Dienstvorgesetzter von zurzeit elf Mitarbeitenden.

Ihr Profil:

Sie sind kreativ und kommunikativ, besitzen Verhandlungsgeschick, Überzeugungsfähigkeit, Konfliktfähigkeit und soziale Kompetenz. Sie haben Interesse an innovativen pädagogischen Konzepten und entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen. Sie können im Team kooperieren und zugleich Leitungsverantwortung tragen. Sie bejahen die Ziele und Aufgaben der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelischen Schulen und sind Mitglied einer Gliedkirche der EKD.

Ihre Qualifikation:

Erste und zweite Theologische Prüfung oder erste und zweite Lehramtsprüfung sowie mehrjährige schulische Unterrichtserfahrungen und Unterrichtstätigkeiten.

Da Frauen in Leitungsfunktionen unterrepräsentiert sind, besteht ein besonderes Interesse an Bewerbungen von Frauen. Die Stelle ist für eine Teilzeittätigkeit ungeeignet.

Ihre aussagekräftige Bewerbung richten Sie bis zum 25. Juni 2010 an das:

**Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
Oberlandeskirchenrätin Dr. Gäfgen-Track,
Rote Reihe 6,
30169 Hannover.**

Auskünfte erteilen:

Frau Oberlandeskirchenrätin Dr. Gäfgen-Track,
Landeskirchenamt,
Tel. 0511-1241-318

oder

Herr Pastor Niss,
Evangelisches Schulwerk,
Tel. 0511-1241-302
E-Mail: Bernd.Niss@evlka.de

Vereinigte Protestantische Gemeinde zur Bürgermeister-Smidt-Gedächtniskirche
„Bürger“ 45 - 27568 Bremerhaven - Telefon 04 71 - 4 28 20 - Fax 04 71 - 4 65 22 -

Ausschreibung für die neu zu besetzende Stelle als

Pastorin/ Pastor (75%)

in der Bürgermeister-Smidt-Gedächtniskirche in Bremerhaven

Wir sind eine Gemeinde der Bremischen Evangelischen Kirche mit ca. 4250 Gemeindegliedern in Bremerhaven-Mitte, aber auch als Personalgemeinde verstreut über die ganze Seestadt.

Die „Große Kirche“, wie sie in Bremerhaven genannt wird, ist eine Citykirche und liegt im Herzen der Seestadt Bremerhaven in unmittelbarer Nähe zu dem neu entwickelten Touristikzentrum „Havenwelten“. Einen Schwerpunkt der Gemeindegemeinschaft bildet die Kirchenmusik mit einer A-Kantorenstelle, dem Bach-Chor Bremerhaven und der romantischen Beckerath-Orgel. Zur Gemeinde gehört ein geräumiges Gemeindezentrum. Am Bürgermeister-Martin-Donandt-Platz befindet sich unser Kindergarten.

Die Gemeinde hat ein volksgemeinschaftlich-liberales Profil. Das Leitbild der Gemeinde ist das einer Weggemeinschaft, in der sich Christinnen und Christen zusammenfinden, um Toleranz und Nächstenliebe zu üben und gemeinsam in ihrem Glauben zu wachsen.

Der sonntägliche Gottesdienst steht im Mittelpunkt des lebendigen Gemeindelebens. Die Gemeinde wünscht sich zeitgemäße, anspruchsvolle Verkündigung im Geist kritischer Theologie am Sonntag ebenso wie in Amtshandlungen. In zwei Seniorenheimen werden regelmäßig Andachten gehalten. Außerdem findet an mehreren Sonntagen eine Andacht im St. Joseph-Hospital statt.

Wir suchen eine kreative Persönlichkeit, die sich in der gemeinsamen Verantwortung mit dem Kollegen und engagierten Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern sowie in der Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden zum Wohle der Gemeinde einzusetzen bereit und sich der Verantwortung des Amtes in der Gemeinde der einzigen Kirche der BEK in Bremerhaven bewusst ist.

Ein geräumiges, zentral gelegenes Pfarrhaus neben der Kirche ist zu beziehen. Die Grundschule liegt in unmittelbarer Nähe an der Geeste, die weiterführenden Schulzentren sind gut erreichbar.

Ihre schriftliche Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30.06.2010 an den Kirchenvorstand der Gemeinde, z. Hd.

**Sabine Ehlers (Verwaltende Bauherrin),
Dorotheastr. 8,
27576 Bremerhaven**

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Der Kirchenvorstand